



Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Factsheet

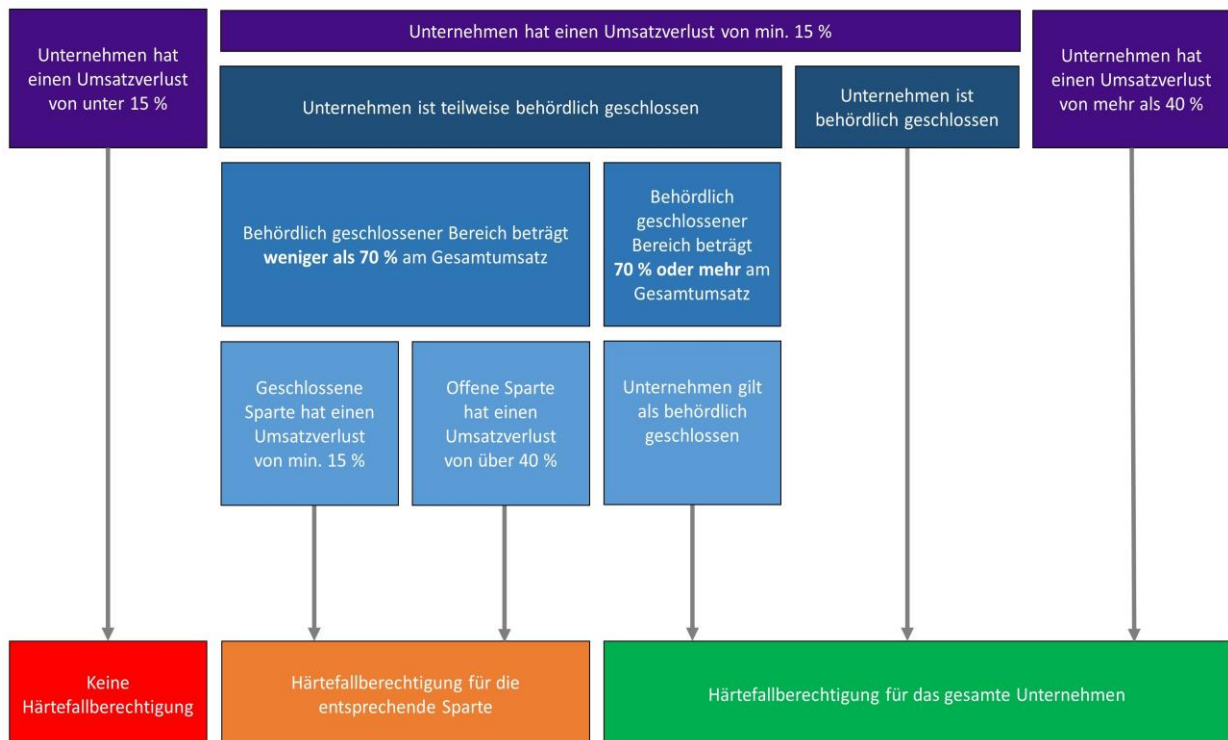
Allgemeine Voraussetzungen und Informationen

Antworten zu den allgemeinen Voraussetzungen und weitere Informationen über die Härtefallmassnahmen finden Sie im Internet im [Helpcenter von easygov.ch](https://www.easygov.ch) oder unter www.seco.admin.ch → Arbeit → Neues Coronavirus → Härtefallmassnahmen → Fragen und Antworten

Für Unternehmen, die einen **Jahresumsatz von über Fr. 5 Mio.** aufweisen, gelten schweizweit einheitliche Regeln, was Voraussetzungen, einzureichende Unterlagen oder die maximale Höhe des Unterstützungsbeitrags betrifft. Alle Informationen hierzu finden Sie in unserem separaten "Factsheet für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über Fr. 5 Mio."

Anspruchsvoraussetzungen für Unternehmen

Grafische Übersicht:



Berechtigte Unternehmen

Unternehmen mit Sitz in Graubünden (Stichtag 1. Oktober 2020) und einem jährlichen Mindestumsatz von Fr. 50 000.– können ein Gesuch um nicht rückzahlbare Beiträge stellen, wenn es **vor dem 1. Oktober 2020 gegründet** oder im Handelsregister eingetragen wurde.

- Der Kanton Graubünden ist nur für Unternehmen zuständig, die am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Graubünden hatten. Lag der Sitz an diesem Datum in einem anderen Kanton, ist dieser zuständig.
- Das Unternehmen muss vor dem 1. Oktober 2020 bestanden haben.
- Der jährliche Mindestumsatz berechnet sich aufgrund der **Vorjahresumsätze**:
Für Unternehmen, die bis 31. Dezember 2017 gegründet wurden, aus dem Durchschnitt der Jahresumsätze 2018/2019; für Unternehmen, die ab 1. Januar 2018 gegründet wurden, sind die Umsätze ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis Februar 2020 (berechnet auf zwölf Monate) oder die Umsätze ab Gründung (bzw. Aufnahme der Geschäftstätigkeit) bis Dezember 2020 (berechnet auf zwölf Monate) massgebend. Für Unternehmen, die ab dem 1. März 2020 gegründet wurden, sind die Umsätze ab Gründung (bzw. Aufnahme der Geschäftstätigkeit) bis Dezember 2020 (berechnet auf zwölf Monate) massgebend (vgl. separates Factsheet). Der Lockdown 2.0 (in Graubünden ab Dezember 2020) wird für die betroffenen Unternehmen bei der Berechnung berücksichtigt.
- Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, so ist der durchschnittliche Umsatz dieser Vorjahre anhand monatlicher Umsatzabrechnungen von Januar 2018 bis Dezember 2019 bzw. bis Februar 2020 zu berechnen.

Alle Unternehmen, **unabhängig von Branche und Rechtsform**, die eine **UID-Nummer** haben, deren **Lohnkosten zu min. 50 % in der Schweiz anfallen**, sich am 15. März 2020 nicht in einem **Betreibungsverfahren betreffend Sozialversicherungsbeiträge befunden haben** und sich zum **Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in Konkurs oder Liquidation befinden**.

Das Unternehmen hat im Jahr 2020 oder in der **gewählten Periode 2020/2021** einen **Umsatzverlust von über 40 %** im Vergleich zu den durchschnittlichen Vorjahresumsätzen erlitten.

- Zur Ermittlung des Umsatzverlustes werden die Vorjahresumsätze mit dem Umsatz des Jahres 2020 oder der vom Unternehmen gewählten Periode 2020/2021 verglichen. Unternehmen, die bis zum 29. Februar 2020 gegründet wurden, können aus den folgenden Perioden wählen:
 - Jahr 2020
 - 1. Februar 2020 – 31. Januar 2021
 - 1. März 2020 – 28. Februar 2021
 - 16. März 2020 – 15. März 2021
 - 1. April 2020 – 31. März 2021
- Unternehmen, die ab dem 1. März 2020 gegründet wurden, haben als Vergleichsperiode die monatlichen Umsätze ab Gründung (bzw. Aufnahme der Geschäftstätigkeit) bis zum 31. März 2021 anzugeben.
- Für die Höhe der Beiträge spielt die gewählte Periode keine Rolle. Wenn ein Unternehmen bspw. im Vergleich mit dem Jahr 2020 die Verlustschwelle von 40 % nicht erreicht, im Vergleich mit der Periode vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 aber schon, so kann es diese Periode wählen.
- Zum Umsatz zählen nur die Erträge aus der Geschäftstätigkeit. Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz oder weitere Corona-Hilfen werden nicht zum Umsatz gezählt.

Unternehmen, die **auf behördliche Anordnung hin ab dem 1. November 2020 für mindestens 40 Tage** schliessen mussten, müssen bloss einen **Umsatzverlust von 15 %** nachweisen. Sie sind auch davon befreit, Massnahmen zum Schutz ihrer Liquidität und ihrer Kapitalbasis zu ergreifen.

- Der Kanton Graubünden sieht eine Minimalverlustschwelle für ein Unternehmen von mindestens 15 % vor. Für die Ermittlung des Umsatzverlustes wird auf die gewählte Periode (s. oben) abgestellt.

- Eine Schliessung auf behördliche Anordnung ist gegeben, wenn einem Unternehmen aufgrund behördlicher Massnahmen oder Verfügung die weitere Öffnung untersagt wurde (bspw. Gastronomiebetriebe oder Unterhaltungs-/und Freizeitbetriebe in Graubünden ab dem 5. Dezember 2020 oder diverse Detailhändler ab dem 18. Januar 2021). Unternehmen, die bloss aufgrund mangelnder Kundschaft oder fehlender Aufträge nicht geöffnet haben, gelten nicht als auf behördliche Anordnung geschlossen.
- Unternehmen, die aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen wurden und vorübergehend einen Take-away-, Liefer- oder Abholservice betreiben, gelten ebenfalls als behördlich geschlossene Betriebe.
- Mischbetriebe, d.h. Unternehmen mit verschiedenen Geschäftssparten oder Tätigkeitsbereichen, gelten als geschlossen, wenn entweder die nicht geschlossenen Bereiche unwesentlich sind (insgesamt maximal 30 % des Umsatzes) oder alle Tätigkeitsbereiche behördlich geschlossen waren (s. dazu weiter unten).

Die **Höhe des Unterstützungsbeitrags** orientiert sich an der **wirtschaftlichen Einbusse** des Unternehmens (dies ist grundsätzlich der **Fixkostenanteil des Umsatzverlustes**) und ist auf **maximal 20 % der durchschnittlichen Vorjahresumsätze** und **maximal Fr. 1 Mio.** pro Unternehmen beschränkt. Für Unternehmen mit einem **Umsatzverlust von über 70 %** beträgt die maximale **Höhe des Unterstützungsbeitrages 30 % der durchschnittlichen Vorjahresumsätze** und ist **maximal auf Fr. 1,5 Mio.** pro Unternehmen beschränkt.

- Beiträge, die ein Unternehmen bereits aus dem kantonalen Härtefallfonds (Frühling/Sommer 2020) erhalten hat, werden vom Beitrag abgezogen und an den Maximalbeitrag angerechnet.

Unternehmen, die **klar abgegrenzte Tätigkeitsbereiche** aufweisen und dafür eine **Spartenrechnung** führen, können beantragen, dass gewisse Kriterien separat für die betroffene Sparte beurteilt werden (s. dazu nächster Abschnitt).

Unternehmen mit verschiedenen Tätigkeitsbereichen (Mischbetriebe)

Als **Mischbetriebe** gelten Unternehmen, welche ihren Umsatz in zwei oder mehr Tätigkeitsbereichen oder Geschäftssparten erwirtschaften und diese Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung abgegrenzt haben.

- Beispiele sind: Hotel-Restaurants, Bäckereien/Konditoreien mit einem Gastronomieanteil, Imbissbetriebe (Takeaway) mit Gastronomieanteil, Restaurants mit Lieferdienst; Barbetrieb mit Spielhalle etc.

Mischbetriebe gelten als behördlich geschlossen, wenn der Bereich, in dem sie mindestens 70 % ihres Umsatzes erzielen, geschlossen wurde. Diese Betriebe müssen damit keinen Umsatzverlust von über 40 % nachweisen, sondern nur von 15 %.

- Gastronomiebetriebe oder Freizeit-/Unterhaltungsbetriebe, die einen unwesentlichen Anteil ihres Umsatzes (nämlich maximal 30 %) in einem anderen Bereich erzielen, werden als reine Gastronomiebetriebe bzw. Freizeit-/Unterhaltungsbetriebe behandelt und gelten dementsprechend als behördlich geschlossen, womit sie keinen Umsatzverlust von 40 % im Vergleich zu den durchschnittlichen Jahresumsätzen 2019/2018 nachweisen müssen.
- Die Eingabe einer Spartenrechnung ist nicht nötig, aber je nach Fall wünschenswert, wenn verschiedene Fixkostengrössen im Mischbetrieb existieren.

Mischbetriebe, die nur teilweise behördlich geschlossen sind (über 30 % des Geschäftsbereichs ist geöffnet) müssen einen Umsatzverlust von über 40 % nachweisen. Gelingt dies nicht, können sie eine **Spartenrechnung** (s. nächster Abschnitt) einreichen.

Spartenrechnung

Mischbetriebe, die einen Umsatzverlust von 40 % nachweisen müssen, dies aber nicht erreichen, können im Gesuch zusätzlich zu den Angaben über das Gesamtunternehmen eine **Spartenrechnung** einreichen (Hinweis: das Unternehmen als Ganzes muss immer einen Umsatzverlust von mindestens 15 % aufweisen):

- In der **Sparte, die einen behördlich geschlossenen Geschäftsbereich** betrifft, muss nur ein **Umsatzverlust von mindestens 15 %** nachgewiesen werden.
- In der **Sparte, die einen behördlich nicht geschlossenen** Geschäftsbereich betrifft, muss ein **Umsatzverlust von über 40 %** nachgewiesen werden.

Bsp.: Eine Bäckerei/Konditorei mit Gastronomieteil erzielt die Umsätze zu 50/50 in beiden Sparten. Das Gesamtunternehmen erleidet einen Umsatzverlust von 25 % und wäre damit nicht berechtigt. Der Gastronomiebereich erleidet einen Umsatzverlust von 50 %. Mit Eingabe einer Spartenrechnung für den Gastronomiebereich kann diese Sparte berücksichtigt werden, weil die Schwelle von 15 % erreicht wird.

Nicht berechnete Unternehmen

Unternehmen, die einen **Anspruch auf andere branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes** in den Bereichen **Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien** haben, sind grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt.

- Das Unternehmen muss im Gesuch bestätigen, dass es keinen Anspruch auf solche anderen Hilfen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat.

Unternehmen, die ihren Umsatz **nur zu einem unwesentlichen Teil** in einem Geschäftszweig in den Bereichen **Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien** erzielen **oder** eine Spartenrechnung einreichen, **können eine Härtefallunterstützung beantragen**.

- Als unwesentlicher Teil gilt, wenn ein Unternehmen im Bereich Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien, wofür es Anspruch auf andere Covid-19-Hilfen hat, weniger als 30 % seines Umsatzes erzielt.
- Unternehmen (Mischbetriebe), die nur für einen Tätigkeitsbereich (Sparte) Anspruch auf andere Covid-19-Finanzhilfen haben, können für den anderen Tätigkeitsbereich über die Eingabe einer Spartenrechnung Härtefallhilfen beantragen.

Wie wird ein Gesuch eingereicht?

Auf der Website www.dvs.gr.ch → [Härtefallmassnahmen](#) stehen die Informationen zur Einreichung des Gesuchs bereit. Gesuche sind bis **30. Juni 2021** einzureichen. Härtefallhilfen werden auch rückwirkend für das Jahr 2020 gewährt.

Das Gesuch ist grundsätzlich über das **Portal der Härtefallhilfe per Fileupload digital einzureichen**. Das **Dokument mit den Zusicherungen, den notwendigen Unterlagen, der Datenbekanntgabe und der Bestätigung des Gesuchstellers ist zwingend zu unterschreiben und beizulegen**. Ohne dieses unterschriebene, ausgefüllte Dokument ist das Gesuch unvollständig.

Alternativ, namentlich bei technischen Problemen, kann das Gesuch:

- per E-Mail (als angehängter Scan) an: haertefall@gr.ch **oder**
- per Post an: Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur eingereicht werden.

Auf verspätete oder unzureichend begründete Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Unterlagen, Angaben, Einwilligungen oder Bestätigungen wird nicht eingetreten.

Chur, 19. April 2021 (update 22. Juli 2021)